

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/2129

Dresden,  September 2012

Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/9970
Thema: Aktenvernichtung im Landesamt für Verfassungsschutz
Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann und auf welchem Wege ist der Staatsregierung bekannt geworden, dass der Sächsische Datenschutzbeauftragte nach entsprechenden Medienmeldungen u. a. des MDR sowie der Agentur dapd Kontrollmaßnahmen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz betreffs der Vernichtung personenbezogener Daten zum Bereich Rechtsextremismus eingeleitet und in diesem Zusammenhang an das Landesamt für Verfassungsschutz eine Nachfrage gerichtet hat?

Der Staatsregierung wurde am 16. Juli 2012 durch ein Schreiben des Sächsischen Datenschutzbeauftragten an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) sowie durch Medienberichte (Internet) und durch Presseanfragen (E-Mail) bekannt, dass der Sächsische Datenschutzbeauftragte eine datenschutzrechtliche Prüfung in o. g. Sache vornimmt.

Frage 2:

Hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz eigenständige Prüfmaßnahmen betreffs der im Raum stehenden Löschung bzw. Vernichtung von Daten zum Rechtsextremismus jenseits des Bekanntwerdens des Straftatkomplexes der Terrorgruppierung mit der Bezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“ eingeleitet und wenn ja, welcher Art und mit welchen Ergebnissen und Erkenntnissen?

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat sich im Rahmen seiner Fachaufsicht gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsVwOrgG vom LfV unterrichten

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 4 melden.

lassen und die diesbezüglichen Dienstvorschriften des LfV überprüft. Das Handeln stand mit den Dienstvorschriften im Einklang.

Frage 3:

Teilt die Staatsregierung die Rechtsauffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, wonach es zwar gesetzliche Löschfristen für Dateien gibt, die nach 10 Jahren nicht mehr relevant seien, jedoch für personenbezogene Daten in Akten der Grundsatz bzw. die Regelung gilt, dass eine Löschung bzw. Vernichtung nur zulässig ist, wenn die gesamte Akte nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt wird und lag die Voraussetzung bei den offensichtlich im LfV Sachsen vorgenommenen Vernichtungen von Daten bzw. Akten oder Aktenteilen zum Bereich Rechtsextremismus jenseits des 04.12.2011 in jedem Einzelfall vor?

Die Frage nimmt den Wortlaut des § 7 Abs. 4 Satz 5 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz in Bezug. Die Prüfungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten in diesem Sachzusammenhang sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Zu einer im Ergebnis dargelegten Rechtsauffassung wird sich die Staatsregierung erforderlichenfalls in dem dafür vorgesehenen Verfahren äußern. Die Frage ist daneben auf eine Bewertung gerichtet. Das Fragerecht des Abgeordneten aus Art. 51 Sächsische Verfassung dient nicht dem Zweck, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, ihm Informationen zu verschaffen. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere keine Pflicht der Staatsregierung sich zu etwa von anderen vertretenen Rechtsauffassungen außerhalb der dafür vorgesehenen Verfahren eine Meinung zu bilden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4:

Gab es seitens der Staatsregierung und im Konkreten von Seiten des Staatsministers des Innern – von Vertretern seines Hauses, nach dem Bekanntwerden der jahrelang völlig unaufgeklärt gebliebenen Mord- und sonstigen Serie schwerster Straftaten durch die der extremen Rechten zuzuordnenden Terrorgruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ mit dem Präsidenten bzw. der Hausspitze des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz Verständigungen oder Absprachen bzw. festgelegte Informations- und Abstimmungspflichten zur Frage der Vornahme von Löschungen personenbezogener Akten bzw. Dateien betreffend rechtsextremistischer Strukturen/Gruppierungen im Freistaat Sachsen und welcher Art waren diese?

Das LfV hat sich seit Entdeckung der Terrorzelle „NSU“ intensiv mit der Aufarbeitung dieses Geschehens befasst und deshalb bei der Aussonderung und Vernichtung nicht mehr erforderlicher Akten mit ausgesprochener Sorgfalt geprüft, ob diese Akten für die Aufklärung des NSU-Komplexes in irgendeiner Weise relevant sein könnten.

Nach der Vernichtung von Akten der Operation „Rennsteig“ im Bundesamt für Verfassungsschutz hat der Behördenleiter des LfV am 19. Juli 2012 eine hausinterne Weisung erlassen, wonach die Vernichtung sämtlicher Akten bis auf Weiteres zu unterbleiben habe.

Um dieser bereits bestehenden Weisungslage nochmals Nachdruck zu verleihen und damit zugleich einer Bitte des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des

Deutschen Bundestages zu entsprechen, hat das Sächsische Staatsministerium des Innern das LfV angewiesen, keinerlei Löschungen oder Aktenvernichtungen im gesamten Bereich Rechtsextremismus vorzunehmen.

Frage 5:

Falls nicht, aus welchem Grund unterblieben derartige Maßnahmen der Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht angesichts der Dimension des Tatkomplexes „NSU“, des Ausmaßes der öffentlichen Auseinandersetzung mit diesem sowie der auch durch den Sächsischen Landtag in den verschiedenen parlamentarischen Befassungen geforderten lückenlosen Aufklärung der Versagensgründe?

Entfällt.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig